

8. Gesetz über elektronische Basisdienste (GEB)

Antrag des Regierungsrates vom 18. September 2024 und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 19. September 2025

Vorlage 5985a

Ratspräsidentin Romaine Rogenmoser: Der Kommissionsantrag lautet, auf die Vorlage nicht einzutreten. Weiter liegt ein Minderheitsantrag von Leandra Columberg vor, die Vorlage an die Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) zurückzuweisen. Dieser Minderheitsantrag ist einem Antrag auf Eintreten gleichzusetzen.

Priska Lötscher (SP, Winterthur), Präsidentin der STGK: Die Kommission für Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat mit 9 zu 6 Stimmen, auf die Gesetzesvorlage über die elektronischen Basisdienste nicht einzutreten. Deshalb hat die Kommission das Gesetz auch nicht im Detail beraten. Sie diskutierte den Datenschutz im Zusammenhang mit dem digitalen Arbeitsplatz, weiter diskutierte sie über die Neutralität der Technologie und über Schnittstellenlösungen und schlussendlich über mögliche Auswirkungen für Gemeinden sowie den Nutzen der gesetzlichen Grundlage für die Basisdienste. Wiederholt tauchte die Grundsatfrage auf, ob es denn überhaupt eine neue gesetzliche Regelung benötigt. Schliesslich werden bereits heute das Zürikonto und das Behörden-Login AGOV verwendet, und der digitale Arbeitsplatz ist ausgerollt.

Zu den verschiedenen Themen hat die Kommission sieben Anhörungen durchgeführt. Sie kam zum Schluss, dass sie ein rasches Vorwärtsskommen bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützt und auch anerkennt, dass dafür leistungsfähige und sichere digitale Basisdienste zentral sind. Gewisse Interoperabilitätsstandards sowie der digitale Arbeitsplatz sollen geregelt sein. Dafür braucht es aus Sicht der Mehrheit der Kommission jedoch kein neues Gesetz. Der Kanton soll den Weg über die Spezialgesetzgebung weiterverfolgen. Basisdienste wie das Zürikonto oder AGOV könnten im kürzlich erlassenen Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, verankert werden. Ein zusätzliches Gesetz wäre zudem mit dem Risiko verbunden, dass bestehende Plattformen verfestigt werden und Innovation gehemmt wird. Deshalb beantragt die Kommission dem Kantonsrat, nicht auf das Geschäft einzutreten.

Eine Minderheit der Kommission hingegen erachtet es mit Blick auf eine sich rasch entwickelnde Digitalisierung als zielführend, die elektronischen Basisdienste kompakt in einem Querschnittsgesetz zu verankern und die Spezialgesetzgebung zu entlasten. Dies einerseits, um Rechtssicherheit und eine gute Ausgangslage für die Weiterentwicklung digitaler Anwendungen zu schaffen, denn die Anwendungen werden zahlreicher und komplexer; und andererseits, um die gesetzlichen Grundlagen zu sammeln, statt sie aus verschiedenen Spezialgesetzen zusammenzutragen zu müssen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Minderheitsantrag Leandra Columberg (in Vertretung von Nicola Yuste), Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Marzena Kopp (in Vertretung von Tina Deplazes), Benjamin Krähenmann, Davide Loss (in Vertretung von Isabel Bartal):

Auf das Gesetz über elektronische Basisdienste (GEB) wird eingetreten. Die Vorlage wird an die Kommission für Staat und Gemeinden zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs zurückgewiesen.

Leandra Columberg (SP, Dübendorf): Wieso sollten wir eine einfache, zentrale Lösung wählen, wenn es auch bürokratisch und aufwendig geht? Zu diesem Schluss ist offenbar die STGK-Mehrheit, die Nichteintreten auf diese Vorlage beantragt, gekommen. Mit dem Gesetz über elektronische Basisdienste sollte ein kompakter Rechtsrahmen für die digitale Verwaltung geschaffen werden. Es ist auch nicht ein abstraktes Digitalisierungsprojekt, sondern für einmal ging es um ganz konkrete Grundlagen für elektronische Basisdienste: Zugangsportale, Authentifizierungslösungen, gemeinsame technische Dienste und insbesondere auch die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und weiteren Behörden. Es wäre im Sinne der Rechtssicherheit und der Weiterentwicklung digitaler Anwendungen wichtig, eine kompakte gesetzliche Grundlage zu haben, und es ist weder für Gemeinden noch für Private besonders anwendungsfreundlich, wenn man jeweils in verschiedenen Spezialgesetzen zusammensuchen muss, welche Rechtsgrundlage nun für welchen digitalen Dienst gilt.

Aus Sicht der SP gäbe es auch in dieser Gesetzesvorlage noch ein paar Verbesserungspunkte, gerade beim Datenschutz, insbesondere bei der Weitergabe von besonderen Personendaten. Das wäre jedoch im Rahmen der Gesetzesberatung behebbar gewesen – und unkomplizierter als im Rahmen divergierender Spezialgesetze. Das hat sich auch schon gezeigt bei der Plattform für elektronische Verfahrenshandlungen im Zivil- und Strafprozess. Eigentlich hätte die Beteiligung des Kantons Zürich an dieser Plattform im vorliegenden Gesetz, auf das wir wohl heute nicht eintreten werden, geregelt werden sollen. Bei Nichteintreten muss nun stattdessen ein separates Spezialgesetz geschaffen werden. In einem Fall ist das vielleicht nicht ein grosses Problem, aber wie gesagt, ist es für die Anwendbarkeit für die Bevölkerung, für die Gemeinden, für Private nicht besonders sinnvoll, wenn wir etliche weitere Spezialgesetze haben.

Die Gesetzesvorlage wäre also eine sinnvolle, niederschwellige Lösung auf dem politischen Parkett für Rechtssicherheit im Bereich der digitalen Basisdienste. Umso unverständlicher, dass die rechte Ratsseite und gerade auch die selbsternannte Digitalisierungspartei GLP anstelle einer schlanken, einheitlichen gesetzlichen Grundlage lieber auf die aufwendige bürokratische Option mit diversen Spezialgesetzen setzt. Die SP will eine klare und einheitliche Rechtsgrundlage für elektronische Basisdienste, deshalb beantragen wir Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Rückweisung an die STGK.

Regierungspräsidentin Carmen Walker Späh: Der Regierungsrat hat zur Umsetzung der Motion betreffend «Digitale Grundleistungen Kanton und Gemeinden» (KR-Nr. 158/2021) und im Einklang mit der Strategie des Kantons im Bereich der digitalen Verwaltung eine schlanke Vorlage zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Wir haben es gehört: Die STGK hat beschlossen, nicht auf die Vorlage einzutreten, und es bestand ja schon Uneinigkeit darüber, ob man mit der Gesetzesvorlage überhaupt den richtigen Weg wählt oder ob es über Anpassungen des bestehenden Rechts geht; also wir sind uns schon in der Grundsatzfrage nicht einig.

Der Regierungsrat bleibt bei seiner Auffassung, dass diese Gesetzesvorlage für eine rechtssichere Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung wichtig wäre. Ich kann es auch mit einem Beispiel sagen: Das Zürikonto ist für den Kanton Zürich von grosser Bedeutung, und die Gesetzesvorlage schafft den Rechtsrahmen, um es entlang der Bedürfnisse der Bevölkerung und auch der Wirtschaft voranzutreiben. Das Gesetz stellt sicher, dass auch die Gemeinden ihre Leistungen über das Zürikonto anbieten können, also wir tun nicht nur Gutes für den Kanton Zürich, sondern auch für alle Zürcher Gemeinden.

Der Kanton Zürich setzt sich auch seit Beginn für AGOV, den Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden, ein. AGOV ist eine schweizweit einheitliche Login-Lösung und ein wichtiges Element der E-ID. Aber für eine flächendeckende Verwendung von AGOV in den Gemeinden sieht die Gesetzesvorlage ergänzend zum Bundesrecht eben kantonale Rechtsgrundlagen vor. Denn die bestehenden Rechtsgrundlagen in den einzelnen Fachgesetzen genügen einfach nicht. Wir wollen in der Gesetzesvorlage einen gemeinsamen Rechtsrahmen für Basisdienste weiterentwickeln, für einen zeitgemässen Service public.

Was passiert, wenn wir das nicht machen? Ohne Gesetze ist mehr Regulierung zu erwarten. Warum? Weil die Nutzung von Basisdiensten in jedem Einzelfall geprüft und in einem Spezialgesetz oder Fachgesetz – wie man das nennen will – angepasst werden muss. Und von diesen Gesetzen haben wir viele. Die Folge davon ist also nicht weniger, sondern mehr Regulierung und vor allem Rechtszersplitterung und Unsicherheit in der Rechtsanwendung. Wir verstehen einfach nicht, warum wir Sie mit diesen Argumenten nicht überzeugen konnten. Und deshalb beantrage ich Ihnen halt trotzdem, nachdem ich dies noch einmal gesagt habe, dem Minderheitsantrag der STGK zu folgen, eben auf dieses Gesetz einzutreten und damit Bürokratie und viele Regulierungen und Rechtsunsicherheit in einzelnen Gesetzen zu vermeiden. Ich danke.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Jawohl, die SVP/EDU-Fraktion lehnt das Gesetz über elektronische Basisdienste ab. Warum? Nicht, weil wir gegen Digitalisierung wären, im Gegenteil, der Sprechende ist absolut dafür. Eine moderne, effiziente Verwaltung und eine anwenderfreundliche elektronische Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern liegt auch in unserem Interesse. Aber Digitalisierung braucht nicht zwingend ein neues Übergesetz, genau darin liegt im Moment unser Hauptkritikpunkt bei dieser Vorlage.

Die rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr, den Datenschutz, die Informationssicherheit und die Organisation der Verwaltung bestehen bereits heute. Der Kanton verfügt über ausreichende gesetzliche Instrumente, um digitale Dienstleistungen anzubieten und weiterzuentwickeln. Was heute funktioniert, muss nicht mit einem zusätzlichen Gesetz überreguliert werden. Mit dem GEB schaffen wir neue gesetzliche Strukturen, obwohl kein rechtlicher Handlungsbedarf nachgewiesen wurde. Statt bestehende Rechtsgrundlagen gezielt anzupassen – und ja, ich spreche hier von der Spezialgesetzgebung –, wird ein umfassendes Rahmengesetz geschaffen, dessen praktischer Mehrwert für uns im Moment unklar bleibt. Gute Gesetzgebung zeichnet sich dadurch aus, dass sie nur dort neue Regeln erlässt, wo diese tatsächlich notwendig sind. Dieses Erfordernis ist hier unseres Erachtens nicht gegeben.

Die Anhörungen in der Kommission haben es gezeigt: Rein juristisch gesehen, benötigen wir dieses Gesetz nicht. Wir haben dazu Fragen gestellt, die Fragen eingereicht und die Personen eingeladen, welche uns diese Fragen beantwortet haben. Und diese haben uns gesagt, nein, aus rein juristischer Sicht brauche es dieses Gesetz nicht. Und das ist im Moment unser Hauptkritikpunkt.

Hinzu kommt, dass die Digitalisierung einem rasanten Wandel unterliegt, ein Gesetz hingegen eher schwerfällig ist. Was heute modern erscheint, kann in wenigen Jahren bereits überholt sein. Es besteht die Gefahr, dass wir technische Entwicklung gesetzlich festschreiben und damit unnötige Bürokratie schaffen, anstatt später flexibel auf neue Herausforderungen reagieren zu können.

Aus Sicht des Regierungsrates und der Staatskanzlei kann ich persönlich die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage absolut verstehen – ja, das kann ich. Die Gemeinden warten auch auf digitale Prozesse, die sie nutzen können, und vielleicht – Kritik an mich – habe ich mich auch ein wenig zu wenig dafür eingesetzt. Nun bin ich aber nicht Regierungsrat, sondern Kantonsrat. Ein Beispiel: Das VRG hätte am 1. Januar 2026 digital live gehen sollen, das Projekt VRGo wurde auf den 1. Januar 2027 verschoben. 800 Prozesse müssen durchgängig von A bis Z gedacht werden und bei der Einführung funktionieren. Uns wäre es höchst dienlich, wenn dieses riesige Digitalisierungsprojekt Anfang nächstes Jahr dann wirklich in allen Belangen funktioniert und alle Beteiligten damit zufrieden sind. Wir haben hier gerade einige Fragezeichen, Priorisierung ist im Moment angesagt.

Über die Zentralisierung der geplanten Massnahmen kann gerne diskutiert werden; wir werden heute höchstwahrscheinlich nicht eintreten, darum verschiebt sich das. Mit den vorgesehenen elektronischen Basisdiensten und dem Zürikonto – es wurde auch schon erwähnt – werden immer mehr digitale Prozesse gebündelt. Das mag aus Sicht der Verwaltung praktisch erscheinen, gleichzeitig können aber grössere Abhängigkeiten von zentralen Systemen entstehen. Fällt ein solches System aus oder weist es Sicherheitslücken auf, sind gleich zahlreiche Verwaltungsleistungen betroffen. Diese wichtigen Punkte müssen zu Ende gedacht werden.

Der Sprechende spricht jetzt halt leider aus Erfahrung: Im Moment ist AGOV für mich nicht aufrufbar, warum auch immer. Ein Ticket wurde vor über 70 Stunden erstellt – falls mir jemand helfen kann, ich nehme selbstverständlich sehr gerne

Hilfe an. Im Moment bin ich digital nicht erreichbar, kann meine Steuererklärung nicht ausfüllen, kann meinen digitalen Pflanzenschutzpass nicht abrufen, ich stehe sozusagen ein wenig im Sumpf.

Schliesslich stellt sich auch hier noch die Kostenfrage. Neue gesetzliche Grundlagen führen erfahrungsgemäss zu zusätzlichen Projekten, neuen organisatorischen Strukturen und weiterem administrativem Aufwand. Digitalisierung soll den Bürgerinnen und Bürgern dienen, sie muss pragmatisch, schlank und wirtschaftlich erfolgen. Dafür braucht es nicht zwangsläufig ein neues Gesetz, sondern eine konsequente Umsetzung der bereits bestehenden Möglichkeiten. Aus diesen Gründen beantragt die SVP/EDU-Fraktion, nicht auf das Gesetz einzutreten beziehungsweise es abzulehnen. Ich danke Ihnen.

Michael Biber (FDP, Bachenbülach): Auch wir haben es uns mit diesem Geschäft nicht einfach gemacht, und eines möchte ich in aller Deutlichkeit vorausschicken: Wir sind ganz klar für das Vorantreiben der Digitalisierung. Konkret heisst dies: Das Zürikonto braucht es, AGOV ist der richtige Weg, Interoperabilitätsstandards sind sinnvoll, und der digitale Arbeitsplatz soll ausgerollt und geregelt sein. In all diesen Punkten sind wir mit dem Regierungsrat einig. Auch verfolgt der Regierungsrat, da schliesse ich mich meinem Vorredner an, ein nachvollziehbares Ziel, indem er mit dem Gesetz mehr Koordination, einen einheitlichen Rahmen und Rechtssicherheit für die Basisdienste erlangen will. Sie hören es: Bei uns geht es heute nicht um das Ob, sondern vielmehr um das Wie. Der Inhalt stimmt, das Gefäss allerdings nicht.

Darum sagen auch wir Nein beziehungsweise treten nicht auf das Gesetz ein. Denn die nötigen Rechtsgrundlagen sind bereits vorhanden oder müssen einfach nachgeschärft werden. Dazu sollten wir uns den historischen Kontext in unserem Kanton anschauen, neben der Bundesgesetzgebung natürlich. Unsere Digitalgesetze, wenn ich sie mal so nennen darf, sind bereits über die Jahre gewachsen, namentlich das VRG, aber auch die Verordnung dazu, die VEVV (*Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren*), das IDG oder das Auslagerungsgesetz (*Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen*) und auf Stufe Bund das EMBAG (*Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben*). Einen zusätzlichen Mehrwert bringt da ein geplanter Mantelerlass einfach nicht. Diese Frage haben wir intensiv gewälzt in der Kommission, und es wurde uns so bestätigt. Es wäre eben einfach etwas bequemer.

Dazu kommt, dass ein solches neues Gesetz die bestehenden Strukturen verfestigt und damit durchaus die Innovation auch hemmen kann. Ebenfalls lohnt sich ein Blick auf die Realität: Das Zürikonto und AGOV, die laufen heute schon, es gibt rund ein Dutzend Dienstleistungen auf dem Zürikonto. Und der digitale Arbeitsplatz ist bereits ausgerollt, das bestätigt ja auch der Regierungsrat. Diese Dienste stehen auf bestehenden Rechtsgrundlagen, das heutige Angebot funktioniert. Nun wird eingewendet, ohne das Gesetz sei der Ausbau nicht mehr möglich. Doch wo

ein Ausbau eine neue Grundlage braucht, genügt eben eine punktuelle Regulierung, etwa im VRG, es braucht kein komplett neues Gesetz.

Zudem ist das Gesetz, gelinde gesagt, auch materiell etwas schwach. Sein zentraler Begriff nämlich, derjenige der digitalen Basisdienste, bleibt unterdefiniert, und dies trotz ausdrücklicher Forderung aus der Vernehmlassung. Offen bleiben die Abgrenzung zum Fachrecht, die Zuständigkeiten, der Leistungsumfang und auch die Kosten. Wichtige Querschnittsdienste fehlen ganz. Sicherer Datenaustausch, Stammdaten, API-Katalog (*Application Programming Interface*), Geodienste, sie werden eben bloss wieder dem Fachrecht vorbehalten, und die Interoperabilität soll einfach an den Regierungsrat delegiert werden. Das ist dann eher ein Blankoscheck als Klarheit.

Dann möchte ich gerne noch auf gewisse Einwendungen eingehen, die gerade auch von der Kommissionsminderheit kamen. Erstens sagt diese, ohne Gesetz drohten mehr Regulierung und Rechtszersplitterung. Das Gegenteil ist der Fall. Ein Rahmengesetz mit unklarem Kernbegriff und lauter Verweisen auf das Fachrecht schafft eben keine Klarheit. Es legt nur eine Etikette über Regeln, die ohnehin in Verordnungen und Fachrecht stehen. Da bleiben wir lieber auf unserem bewährten Weg. Zweitens will die Minderheit eintreten und die Vorlage an die STGK zurückweisen. Auch ein überarbeiteter Entwurf bliebe ein Mantelgesetz, und die Redundanzen zum bestehenden Fach- und Organisationsrecht würden bestehen bleiben, der Grundsatz bleibt. Ebenfalls wurde im Vorfeld gesagt, der Kanton habe doch schon sehr viel investiert. Das ist absolut richtig, aber Investitionsschutz per se ist nicht einfach Gesetzgebungsgrund, und, eben, der Betrieb läuft ungehindert weiter.

Wir lehnen in dem Sinne nicht einfach ab, wir zeigen auch einen besseren und zielführenderen Weg auf. Zürikonto und AGOV lassen sich im neuen VRG verankern, und dort kann, wo nötig, eben einfach punktuell nachgeschärft werden. Standards, Interoperabilität kann der Kanton über Organisationsrecht oder allenfalls Verordnungen verbindlich erklären. Zielführender für die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sind standardisierte Leistungsvereinbarungen für Zugang, Login, Kosten und Support. Und schliesslich darf die Macht des Faktischen nicht unterschätzt werden: Stellen der Kanton und der Bund Dienste bereit, dann schliessen sich die Gemeinden in der Regel ohnehin an und erfinden das Rad nicht einfach unbegründet von sich aus neu.

Ich möchte noch etwas zu Ziffer II der Vorlage sagen: Wir schreiben diese Motion ab. Ich sage dazu etwas, weil die Motion von uns ist. Sie ist aber zwischenzeitlich fünf Jahre alt, und in der Digitalisierung, das wissen Sie selbst, sind fünf Jahre Welten. Was 2021 erst eine Forderung war, ist heute in Erarbeitung oder bereits Realität, namentlich das Zürikonto und AGOV.

Ich komme zum Schluss: Wir wollen den digitalen Service public als echtes Angebot, unbestritten, aber nicht einfach in Form dieser Hülle. Und wir möchten den bewährten Weg konsequent weitergehen und regeln das Offene dort, wo es hingehört, im Spezialrecht.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Die GLP unterstützt digitale Basisdienste ausdrücklich: Zürikonto, AGOV oder später E-ID. Medienbruchfreie Prozesse, Interoperabilität und einfache digitale Behördendienstleistungen sind richtig und wichtig. Doch ein neues Gesetz ist schnell beschlossen, aber selten schnell wieder aufgehoben. Es schafft neue Zuständigkeiten, neue Schnittstellen und, seien wir ehrlich, neue Bürokratie. Darum gilt für uns Grünliberale: so viel Recht wie nötig, aber nicht mehr.

Und genau das ist der zentrale Schwachpunkt beim GEB: Das zwingende Argument, weshalb dieses Gesetz so unumstösslich ist, dass wir es unbedingt einführen sollten, konnte in den vielen Stunden, die wir damit verbracht haben, von keiner Partei beigebracht werden. Das GEB ist ein neues Spezialgesetz für freiwillige Basisdienste, ohne dass daraus eine eigentliche Digitalisierungspflicht entsteht. Die Vorlage selbst hält fest, dass keine Pflicht besteht, Leistungen elektronisch anzubieten, Vorgaben dafür bleiben im Verfahrensrecht oder in der Fachgesetzgebung. Damit droht ein neues Gesetz, das Infrastruktur, Zuständigkeiten und Datenbearbeitung regelt, aber den eigentlichen Nutzen, mehr digitale Leistungen, nicht garantiert. Ob Spezialgesetze wie das GEB wirklich der Königsweg sind, wie hier von der Minderheit behauptet wird, ist in der Fachwelt durchaus heftig umstritten. Spezialerlässe sind es, die zu Rechtszersplitterungen führen und Rechtssicherheit und Effizienz erschweren und so zu einem Hemmschuh für Behörden werden. Und genau diese Gefahr besteht hier, denn das GEB ersetzt die bestehenden Gesetze nicht, sondern ergänzt sie bloss.

Besonders deutlich präsentiert sich das bei Paragraph 17 zum digitalen Arbeitsplatz. So ist unklar, ob für cloudbasierte digitale Arbeitsplätze überhaupt eine solche gesetzliche Grundlage nötig ist. Zudem reguliert Paragraph 17 nur einen Teilbereich der digitalen Arbeitsplätze. Fachapplikationen bleiben, wie erwähnt, ausgeklammert. Auch die IT-Fachverbände hielten bereits in der Vernehmlassung fest, dass Paragraph 17 gesetzgeberisch nicht notwendig sei und gestrichen werden solle – bestehende Grundlagen im IDG, in der IDV (*Verordnung über die Information und den Datenschutz*) und im Auslagerungsrecht genügten. Und für die Datenschutzbeauftragte (*Dominika Blonski*) ist klar, dass Paragraph 17 kein Freifahrtsschein für Microsoft-365-Lösungen ist und dass VRG und IDG weiterhin Vorrang haben.

Das GEB schafft somit nicht mehr Klarheit, sondern generiert im Gegenteil neue Bruchstellen und Zuständigkeitsprobleme. Auch die Finanzkontrolle empfiehlt ausdrücklich, organisatorische und technologische Verankerungen im Gesetz zu vermeiden und den Umfang der benötigten Personendaten im Gesetz auf das Minimum zu beschränken. Genau das spricht für eine schlanke gesetzliche Grundnorm und technische Konkretisierung auf Verordnungs- und Vollzugsebene. Vorbehalte bestehen auch auf der Gemeindeebene: Kleine Gemeinden benötigen einfache Werkzeuge, keine jährlichen Grundkosten, um teure Basisdienstleistungen zu teilen, faire modulbasierte Preise, medienbruchfreie Prozesse, bestehende

Gever-Lösungen (*Geschäftsverwaltung*) statt Microsoft-Zwang und lokale Datenbearbeitung. Das zeigt: Das Gesetz löst die praktischen Vollzugsfragen nicht, sondern verschiebt sie in die Umsetzung.

Die Befürworter nennen Rechtssicherheit, gemeinsame Standards, klare Zuständigkeit, Unterstützung der Gemeinden und Raum für neue digitale Dienste als Vorteile. Diese Anliegen sind berechtigt, aber keines davon verlangt zwingend ein neues Spezialgesetz. Elektronische Verfahren gehören ins VRG, Datenschutz und Datenbearbeitungen ins IDG, IT-Auslagerung ins Auslagerungsgesetz und konkrete Digitalisierungspflichten in die jeweiligen Fachgesetze. Verbindliche Standards lassen sich mit einer schlanken Delegationsnorm schaffen, und technische Standards lassen sich auf Verordnungsstufe ausgestalten.

Das GEB ist deshalb nicht alternativlos, es schafft eine zusätzliche Rechtsebene, ohne mehr digitale Angebote, tiefere Kosten oder medienbruchfreie Verfahren zu garantieren. Die Notwendigkeit dieses Gesetzes ist nicht gegeben. Wir sagen Ja zur Digitalisierung, aber Nein zu einem Gesetz, das keine zusätzliche Wirkung erzielt. Ein Nein beim GEB bedeutet keinen Stillstand, wie wir das bereits gehört haben. Die Digitalisierung läuft über die Strategie Digitale Verwaltung 2025+, das revidierte VRG, die VEVV, das Zürikonto, AGOV und die laufenden Projekte weiter. Der bessere Weg ist, die tatsächlich bestehenden Lücken gezielt zu schliessen, im VRG, im IDG und im Auslagerungsrecht. Technische Standards gehören auf Verordnungsstufe, offene Schnittstellen, Interoperabilität und die pragmatische Einbindung der Gemeinden müssen verbindlich abgesichert werden. Aus diesem Grund treten wir nicht auf das Geschäft ein.

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Was die Kommissionsmehrheit und damit wohl auch die Ratsmehrheit heute hier betreibt, das grenzt schon fast an Arbeitsverweigerung, anders lässt sich dieses Nichteintreten auf das Gesetz über elektronische Basisdienste nicht erklären. Was hat uns die Digitalisierung nicht schon beschäftigt und sie wird es auch weiterhin tun. Zahlreiche Diskussionen in den Kommissionen und im Rat zeugen davon, und auch die vielen Vorstösse, meist überparteilich breit abgestützt, zeigen dies. Wir können auch sagen, dass bei den grossen Linien der Digitalisierung relativ viel Einigkeit herrscht: Zum einen soll der Kanton seine Dienstleistungen grundsätzlich digital anbieten; hier gibt es auch einen gewissen Nachholbedarf, da sind wir uns ebenfalls einig. Und zum anderen müssen wir die Abhängigkeiten von ausländischen Anbietern sowie Staaten verringern und unsere Daten schützen.

Und gleichzeitig steht aktuell auch die Forderung nach einer neuen Digitalisierungskommission im Raum. Genug zu tun hätte diese sicherlich, wenn wir an die komplexen und weitreichenden Projekte, die jetzt auch schon in der Debatte erwähnt wurden, denken. Und auch die Aufsicht über die Einhaltung der Informationssicherheit und des Datenschutzes gemäss neuem IDG wäre ein wichtiges Betätigungsfeld. Sie sehen also: Die Digitalisierung der kantonalen Verwaltung –

und digitale Basisdienste sind ein wichtiger Bestandteil davon – ist ein hochaktuelles Politikfeld, und dafür braucht es wie in jedem anderen Bereich auch gesetzliche Grundlagen.

Und damit komme ich zur diskutierten Vorlage zurück. SVP und FDP haben sich in der Vernehmlassung positiv zu dieser Vorlage geäußert. Nun wollen sie aber nicht mal auf die Vorlage eintreten, das ist doch mehr als erstaunlich. Die Devise, das nehme ich auch aus der Debatte mit, scheint zu sein: «Hauptsache, ein Gesetz weniger, der Inhalt ist sekundär.» Dabei wäre es aus Sicht der Rechtsetzung eben genau empfehlenswert, die Grundsätze in einem solch schlanken, technologieoffenen Querschnittsgesetz zu verabschieden. Wir Grüne haben jedoch grosse Fragezeichen, ob die Regelung der elektronischen Basisdienste in Spezialgesetzen wirklich effizienter ist, so wie Sie das hier postulieren. Übersichtlicher wäre es bestimmt nicht. Und genau dafür brauchen wir dieses Gesetz, das die Grundlagen über elektronische Basisdienste kompakt verankert, da gehe ich auch mit der Regierungspräsidentin einig.

Dann noch kurz zum Inhalt, wobei wir in der Diskussion ja nicht auf die Vorlage eingetreten sind und damit auch keine Detailberatung gemacht haben. Mit dem vorliegenden modularen Aufbau des Gesetzesentwurfs wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich digitale Basisdienste laufend weiterentwickeln. So weit, so gut, das unterstützen wir auch.

Kritisch sehen wir Grüne jedoch insbesondere Paragraf 17 und den Zugriff von Dritten auf Personendaten und besondere Personendaten in Applikationen digitaler Arbeitsplätze der Behörden. Hier braucht es eine griffige Regelung, damit keine ausländischen Staaten unter Umgehung der Rechtshilfe auf unsere intimsten Daten zugreifen können. In diesem Sinne sind alle Informationen des DAP (*digitaler Arbeitsplatz*) unter strengen Vorgaben zu verschlüsseln.

Diese Diskussion würden wir gerne in der Kommission weiterführen und treten darum auf das Gesetz ein. Kommen Sie, geschätzte Anwesende von GLP, FDP und SVP, also zur Besinnung und treten Sie auf die Vorlage ein, damit wir dieses so wichtige Querschnittsgesetz beraten und verabschieden können. Denn damit schaffen wir eine übersichtliche gesetzliche Grundlage, werden diesem so wichtigen Thema gerecht und bringen den Kanton Zürich in der Digitalisierung auf Kurs.

Tina Deplazes (Die Mitte, Hinwil): Das Gesetz über elektronische Basisdienste schafft eine klare gesetzliche Grundlage für zentrale elektronische Basisdienste. Damit werden Standards vereinheitlicht, Zuständigkeiten geklärt und kann die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden nachhaltig verbessert werden. Ohne diese Grundlage besteht die Gefahr einer fragmentierten Entwicklung, bei der jede Stelle eigene Insellösungen schafft und so zig Spezialgesetzgebungen weiter erstellt werden müssten. Dies ist ineffizient, teuer und langfristig kaum wartbar. Die Digitalisierung ist kein Zukunftsprojekt, sondern eine dringende Notwendigkeit. Der Kanton Zürich steht in der Verantwortung, den Gemeinden

und der Bevölkerung eine moderne, effiziente und interoperable digitale Infrastruktur bereitzustellen.

Genau hier setzt das vorliegende Gesetz an. Besonders hervorzuheben ist, dass das Gesetz nicht nur technische Fragen regelt, sondern auch Rechtssicherheit schafft. Elektronische Identitäten, Basisdienste und digitale Schnittstellen erhalten damit eine verbindliche Struktur. Dies stärkt das Vertrauen, sowohl innerhalb der Verwaltung als auch gegenüber der Bevölkerung.

Der Handlungsbedarf ist ausgewiesen, und die Grundrichtung stimmt. Selbstverständlich müssten die Details in der Umsetzung weiterentwickelt werden, aber ohne gesetzliche Grundlage bleibt die digitale Transformation unkoordiniert. Das Gesetz soll den Betrieb und die Nutzung der elektronischen Basisdienste der kantonalen und kommunalen Behörden regeln. Die elektronischen Basisdienste sollen bewusst in einem Querschnittsgesetz verankert werden, um die Spezialgesetzgebung zu entlasten. Es bietet besonders Gemeinden, aber auch Privaten den Vorteil, dass alles in einem Gesetz geregelt ist und nicht die gesetzlichen Grundlagen aus verschiedenen Spezialgesetzen zusammengetragen werden müssen. Aus diesen Gründen wird die Mitte-Fraktion auf die Vorlage eintreten und hofft, dass die anderen Parteien dies ebenso tun.

Andrea Grossen-Aerni (EVP, Wetzikon): Für die EVP ist klar: Wir wollen eintreten, zurückweisen und sorgfältig ausarbeiten. Die digitale Verwaltung braucht ein tragfähiges Fundament und kein Flickwerk aus verstreuten Spezialregelungen. Die Kommission soll die Vorlage so überarbeiten, dass sie technologieoffen, praxistauglich und gemeindefreundlich wird.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Staatliches Handeln braucht eine gesetzliche Grundlage, oder andersherum: Ohne eine gesetzliche Grundlage ist es dem Staat nicht erlaubt, das volle Potenzial der Digitalisierung zu nutzen. Für die Staatskanzlei ist es entsprechend wichtig, über solche gesetzlichen Grundlagen zu verfügen, denn sie ist innerhalb der kantonalen Verwaltung ein wichtiger Player, wenn es um Digitalisierungsbestrebungen geht; beispielsweise eben für die zentrale und koordinierte Login-Lösung AGOV mit Anbindung der E-ID – sie wurde schon oft zitiert –, die für alle Behörden und Gemeinden gültig sein soll. Oder auch Paragraph 18 der Gesetzesvorlage, der regelt, unter welchen Voraussetzungen elektronische Basisdienstleistungen ohne besondere Rechtsgrundlage betrieben werden können, ist interessant.

Das vorliegende Gesetz würde zentrale Regeln zusammenfassen, statt dass diese an x verschiedenen Stellen zu finden wären. Solche zersplitterten gesetzlichen Grundlagen sind dann auch schwieriger zu lesen – und sind entsprechend Futter für Juristen und Bürokraten. Und nicht zuletzt bedeutet dieser Umweg, dass nun wieder neue Spezialgesetze verfasst werden müssten, auch wieder mehr Bürokratie, liebe Bürgerliche. Dies führt zu Verzögerungen und Umwegen.

Und da erlaube ich mir, kurz Roman Schmid zu antworten: Gute Gesetzgebung zeichnet sich dadurch aus, dass sie einfach lesbar ist. Mit dieser Rückweisung

schaffen Sie aber Unsicherheiten und schlechter lesbare gesetzliche Grundlagen. Wir auf jeden Fall wollen die Verwaltung hier unterstützen mit diesem Gesetz und klare gesetzliche Grundlagen schaffen und werden dem Rückweisungsantrag zustimmen. Denn nur so können Sie sich wirklich mit diesem Gesetz beschäftigen und allenfalls auch Punkte, die Sie nun plötzlich stören, entsprechend korrigieren. Auch wenn es mit dem Nichteintreten auf dieses Gesetz sicher auch weitergeht, heisst dies nicht, dass dieser Weg sauberer und nachher auch einfacher zu lesen ist. Und alles nur, damit Sie sich am Ende loben können, ein unnötiges Gesetz versenkt haben – gratuliere; nur damit dies dann wieder in verschiedenen Spezialgesetzen und Verordnungen im Nachhinein geregelt wird. Die Alternative Linke zieht hier den Weg über ein Gesetz auf jeden Fall vor und wird dem Rückweisungsantrag zustimmen.

Regierungspräsidentin Carmen Walker Späh: Ich danke Ihnen für diese engagierte Debatte, möchte aber trotzdem noch einmal festhalten, dass wir es ausserordentlich bedauern, dass es heute kein Eintreten gibt, dass Sie diese Vorlage nicht einmal diskutieren wollen. Ich habe es Ihnen beim Eintreten gesagt: Wir brauchen dieses Gesetz für die E-ID, wir brauchen es für Basisdienstleistungen auch für die Gemeinden, für einen einheitlichen rechtlichen Rahmen. Und schauen Sie, mit diesem Entscheid geben Sie uns keinen Digitalisierungsbooster, sondern Sie schicken uns jetzt in die einzelnen Gesetzgebungen. Und das ist dann nicht eine einfache Sache, wie es gesagt wurde, im Sinn von «man kann schnell ein Gesetz ändern». Sie wissen es alle: Eine Gesetzesänderung muss in den Erlassen ausgearbeitet werden, Sie haben ja verschiedene Erlasse schon erwähnt, vom VRG über das IDG et cetera. Das sind langwierige Prozesse. Wir brauchen eine Vernehmlassung, diese muss ausgewertet werden. Das heisst, Sie machen es einfach langsamer und länger. Wir als Kanton Zürich wollen das eigentlich nicht. Wir wollen vorbildlich sein, wir wollen gute, sorgfältige Grundlagen haben. Und wenn ich an die Diskussion zum Postulat bezüglich KI (*vorangegangenes Traktandum, KR-Nr. 323a/2022*) denke – und ich habe Ihnen aufmerksam zugehört –, dann erwarten Sie ja von uns, dass wir sehr detailliert und ganz genau sagen, wie wir in der Technik vorgehen. Und in diesem Sinne noch einmal: Geben Sie doch diesem Gesetz wenigstens eine Chance. Vielen Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Leandra Cumberg gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 96 : 79 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und auf die Vorlage nicht einzutreten.

II.

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.